

Die Landvogtei Gaster und die schirmverwandte Stadt Rapperswil in den Jahren vor und nach dem Stanser Verkommnis (1481) : zum Regierungsstil der Innern Orte zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **134 (1981)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Landvogtei Gaster und die schirmverwandte Stadt Rapperswil in den Jahren vor und nach dem Stanser Verkommnis (1481)

*Zum Regierungsstil der Innern Orte zu Ende des 15. und zu Beginn
des 16. Jahrhunderts*

Ferdinand Elsener, Rapperswil

Sechs Ereignisse und politische Anliegen haben Anlass zum Stanser Verkommnis gegeben ¹:

1. Der Saubannerzug nach den Burgunderkriegen sowie andere Freischarenzüge, die die Aussenpolitik und die Sicherheit der Alten Eidgenossenschaft gefährdeten.
2. Der Amstalden-Handel (Entlebucher Handel) und andere bäuerliche Aufstände im 15. Jahrhundert gegen städtische Obrigkeiten.
3. Die unerlaubten «Gemeinden», Zusammenkünfte und Zusammenrottungen als Ausdruck einer beginnenden Anarchie in der Eidgenossenschaft.
4. Die umstrittene Teilung der Burgunderbeute.
5. Die Aufnahme der Städte Freiburg i. Ue. und Solothurn in den Bund der Eidgenossen.
6. Die Bestätigung der Alten Bünde und des Sempacher- und Pfaffenbriefes, neben dem Stanser Verkommnis, als Verfassungsgrundlage für die Alte Eidgenossenschaft.

Ein wesentlicher Zweck des Stanser Verkommnisses war, die Macht und Autorität der Obrigkeiten der einzelnen Orte in ihren Territorien

¹ Zum Folgenden vgl. *Ferdinand Elsener*, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981.

zu stärken, einer neuen Staatsauffassung zum Durchbruch zu verhelfen und damit dem aufsteigenden Absolutismus in der Alten Eidgenossenschaft eine Verfassungsgrundlage zu geben. Wenn wir davon ausgehen, dass die Stadtschreiber von Bern (Thüring Fricker) und Solothurn (Hans vom Stall) und vielleicht noch von Luzern die massgeblichen Redaktoren des Verkommnisses waren, so liegt der Schluss nahe, dass der spät-römische Absolutismus der Kodifikation Justinians — mutatis mutandis — Eingang ins Stanser Verkommnis gefunden hat. Darauf deutet auch der Umstand, dass diese studierten Stadtschreiber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den führenden Gestalten des eidgenössischen Frühhumanismus gehörten; als Humanisten-Juristen fühlten sie sich auch der konservativen und autoritären Staatsauffassung Ciceros verbunden ².

Ob und gegebenenfalls inwieweit sich dieser absolutistische Regierungsstil der Jahrzehnte um das Stanser Verkommnis auch auf die beiden eidgenössischen Territorien von Gaster und Rapperswil auswirkte, soll Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein.

Ganz allgemein wird in der schweizergeschichtlichen Literatur die Meinung vertreten, das Regiment der Länderorte sei nicht nur in ihren eigenen Territorien, sondern auch in ihren Untertanengebieten (bzw. bei ihren Schirmverbündeten) in der Regel milder gewesen; daher sei es in diesen Gebieten auch nicht zu Ausbrüchen der Unzufriedenheit und zu Aufständen gekommen, auch nicht zu Versuchen, sich von den Herren und Obern loszulösen, wie bei den Untertanen der Städteorte ^{2a}. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an den Zugerhandel (1404), den Grüningerhandel (1440/41), an den «Bösen Bund» im Berner Oberland (1445—1451), den Wädenswilerhandel (1467/68) und den Amstaldenhandel im Entlebuch (1478).

Zu fragen ist sodann, wie weit das gelehrte römisch-kanonische Recht das Regiment der Innern Orte (mit Glarus) im Gaster und in Rapperswil beeinflusst hat.

² Über die Verbindungen der Rezeptionsjurisprudenz zu Cicero vgl. *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 90, 92, 163 Anm. 47, 164 f. — Der Urner Landschreiber Johannes Bürgler als Verehrer Ciceros: *Elsener*, *Stanser Verkommnis*, Abschnitt II, bei Anm. 56.

^{2a} Vgl. Anm. 68.

I

Am 2. März 1438, also im Vorfeld des Alten Zürichkrieges, verpfändete Herzog Friedrich von Österreich den Ländern Schwyz und Glarus die Herrschaft Windegg samt Weesen und Walenstadt um dreitausend Gulden³. Dabei verpflichteten sich die eidgenössischen Orte, die Gasterer bei ihren überlieferten Rechten und Freiheiten, dem Herkommen und den guten Gewohnheiten zu schützen. Damit war das Gasterland mit dem Städtchen Weesen Untertanengebiet der beiden eidgenössischen Stände geworden⁴.

Der Ausgang des Alten Zürichkrieges sicherte Schwyz und Glarus im Besitz der Landschaft Gaster⁵. Während der *Reformation* Ulrich Zwingli (1529) trat auch das Gasterland mit seinen Pfarreien zum neuen Glauben über⁶. Nach dem Zweiten Kappelerkrieg (1531) führte Schwyz aber mit harter Hand die Rekatholisierung des Untertanenlandes durch. Immerhin erhielten Gaster und Weesen 1564 ein neues Landbuch bzw. Bürgerbuch⁷. Die Landschaft Gaster hatte aber schon früher ein Landbuch besessen, das aber durch Schwyz nach dem Zweiten Kappeler Landfrieden eingezogen und wahrscheinlich vernichtet wurde; es ist auf jeden Fall nicht mehr erhalten⁸.

³ *Emil Gmür*, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Bern 1905, S. 91 ff. — Über Pfandschaften als Mittel territorialer Expansion vgl. *Heinrich Mitteis / Heinz Lieberich*, Deutsches Privatrecht, 8. Aufl., München 1978, Kap. 36, II, 1, S. 108 und die dort angeführte neuere Literatur. *Hans Planitz*, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., Wien 1948, S. 94. — Die Urkunde ist abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton St. Gallen, Dritter Teil: Rechte der Landschaft Gaster mit Wesen (künftig abgekürzt: Rq Gaster), hg. von *Ferdinand Elsener*, Aarau 1951, Nr. 9, S. 12 ff.

⁴ Das Pfand wurde von Österreich nicht mehr ausgelöst. — In denselben Jahren (1437, 1438, 1440) verpfändeten auch die Freiherren von Raron Stadt und Landschaft (Grafschaft) Uznach an Schwyz und Glarus. *Paul Oberholzer*, Geschichte der Stadt Uznach, Uznach 1969, S. 36.

⁵ Walenstadt, das während des Alten Zürichkrieges mehrmals seinen Herrn gewechselt hatte, verblieb erst bei Österreich, kam dann aber im Jahre 1462 an die sieben Orte. *Gmür*, a.a.O., S. 94. — Einzelheiten im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (HBL), Bd. VII, Art. Walenstadt, S. 371.

⁶ *Johann Föh*, Die Reformation im Gaster, Uznach 1929. — *Walter Ammann*, Die Reformation im Gaster, in: ZWINGLIANA, VII, Zürich 1943, S. 211 ff.

⁷ Abgedruckt in: Rq Gaster, Nr. 22, S. 45 ff., und Nr. 314, S. 428 ff.

⁸ Das alte Landbuch ist in der Einleitung zum Landbuch von 1564 ausdrücklich erwähnt. Rq Gaster, Nr. 22, S. 45, Z. 12. *Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 121 f.

Dieses *alte* Landbuch spielt nun eine wesentliche Rolle in der Auseinandersetzung über die Eidpflicht, im Jahre 1520, also kurz vor dem Durchbruch der Reformation in Zürich (1523).

Am 18. September 1520 versammelte sich «in der mindern radstuben» zu Schwyz ein Gericht, zusammengesetzt aus dem *ganzen Landrat* zu Schwyz, unter dem Vorsitz von Landammann Martin Zbächy⁹, und einer Abordnung von Glarus, bestehend aus Ulrich Hessy¹⁰ und Joss Tschudi¹¹, «wegen der spänn und stössen» zwischen den beiden Ländern Schwyz und Glarus, «iren herren und obren», einesteils, und «den . . . gemeinen lantlütten ussem Gastall, der herschaft Windegk», andernteils, «der vögten eid betreffende»¹². Die beiden Länder haben den Gasterländern wiederholt vorgeschlagen, den Streit gütlich beizulegen; die Gasterländer haben aber auf einem *rechtlichen* Austrag beharrt. Zum Rechtstag vom 18. September erschienen als Vertreter des Gasters Ulrich Zweifel, Fridolin Zahner¹³ und Fieg Stucki¹⁴, die durch ihren Fürsprechen vorbringen liessen:

⁹ Nicht im HBLs.

¹⁰ Nicht im HBLs; auch *Jakob Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, I, Glarus 1952, erwähnt ihn nicht.

¹¹ Vermutlich Jost Tschudi, von Schwanden, in Glarus; 1517 Seckelmeister, öfters Tagsatzungsbote, 1522 Landammann, 1525 Bote nach Werdenberg zur Bestrafung der Aufständischen; scharfer Gegner der Reformation; gest. 1527 in Schwanden. — HBLs, VII, S. 78, Ziff. 6. — Erwähnt auch bei *Winteler*, a.a.O., S. 289, dort aber als nachheriger Landvogt und Reformator der Grafschaft Werdenberg (?). — Alt Ständerat Dr. *Fritz Stucki* (Netstal), der Bearbeiter der Glarner Rechtsquellen, schreibt mir zu dieser Unklarheit: «Damals existierten zwei Jost Tschudi: Der aus Schwanden stammende und altgläubige Landammann (Landammann 1521—1523, später Seckelmeister) und der neugläubige Landvogt von Werdenberg, der 1526 den dortigen Aufruhr besänftigte und die Reformation einführte. Er gehörte der Glarner Linie an, war ein Sohn des Ritters und Landvogts Marquard und ein Enkel des Landammanns Johannes oder «Hans» Tschudi, der die Glarner in den Burgunderkriegen führte.»

¹² Rq Gaster, Nr. 14, S. 26 ff. — Es zeigt sich hier auch das politische Übergewicht von Schwyz. Das Gericht besteht aus dem «ganzen Landrat» zu Schwyz (das waren 60 Mitglieder), ergänzt ad hoc durch nur *zwei* Glarner, wobei dieses Gremium nach Mehrheit der Stimmen entschied. — Zur Zahl der Ratsmitglieder vgl. *Blumer*, Demokratien, I (Anm. 22), S. 277. — *Ernst Brand*, Eidgenössische Gerichtsbarkeit, I, Bern 1952, erwähnt solche oder ähnliche «Gerichte» nicht.

¹³ Es handelt sich vermutlich um den Vater des spätern Untervogtes im Gaster und gasterischen Landesseckelmeister Gregor Zahner. Diese Linie der Zahner

Bis anhin war es gemeiner Landleute «friheit, bruch und alt herkomen», dass die Landvögte von Schwyz und Glarus *zum ersten* der Landschaft Gaster geschworen hätten und erst hinterher schwuren die Landleute auch den Vögten zuhanden der beiden Orte, — ihren «herren und obren». Seit einiger Zeit hätten aber die beiden Stände «nit haben wellen gedulden, die vögt inen (den Gasterern) ze schweren». Die Gasterländer glauben daher, es geschehe ihnen «gewalt und an iro friheit, gerechtikeit, altem herkomen und gewonheit abbruch», was «inen aber billich nit beschechen sölle», denn der Eid der Vögte auf die Landschaft sei in einem Artikel ihres *Landbuches* enthalten. Daher solle auch künftig der Landvogt erst der Landschaft schwören.

Für die beiden Stände antworten der Glarner Landammann Marx Mad¹⁵ und der Vogt Heinrich Reding¹⁶ aus Schwyz durch ihren Fürsprech. Die beiden Vertreter der Stände Schwyz und Glarus geben zu, dass die Landvögte «denen ussem Gastall . . . villicht etwan geschworn habind; so habind ouch etlich vögt nit geschworn.» Es hätten sich darüber auch «etlich spenn erhebt.» Die beiden Stände wollten daher heute wissen, «wohar das kome, dz ein vogt inen schweren sölle». Sie hätten daher ihren Vögten verboten, den Landleuten im Gaster künftig wieder zu schwören. Die Gasterer seien vordem des Herzogs von Österreich «eigen gesin; der hab inen nie geschworn». Nun seien sie von den Her-

gehörte zu Beginn des 16. Jahrhunderts zweifellos zum bäuerlichen Patriziat des Landes. *Johann Fäh*, Zur Geschlechterkunde des Gasters, Uznach 1931, S. 45. — Dazu auch: *Ferdinand Elsener*, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei, in: *Der Geschichtsfreund*, 104, 1951, S. 71—94.

¹⁴ Fieg Stucki = Fiax (Fiaccius) Stucki, Lehenträger der Altbreite in Kaltbrunn. Die Altbreite war ein Lehen des Stiftes Einsiedeln. *Fäh*, Geschlechterkunde, S. 7; *Johann Fäh*, Die grundwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kaltbrunn, Uznach o. J. (1920), S. 40. Auch die Kaltbrunner Stucki gehörten zum bäuerlichen Patriziat.

¹⁵ Marx Mad, in seiner Jugend Fähnrich nach Hochburgund, 1510 Landschreiber, Landeshauptmann zu Wil, Landvogt zu Locarno, Landammann, Bote nach Freiburg zum Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich, Führer der Altgläubigen in Glarus, Teilnehmer an der Badener Disputation von 1526; gest. 1526 in Uznach «mit grossem Klagen gemeiner Eidgenossen» (Valentin Tschudi). HBLs, IV, S. 783. — *Winteler*, Gesch. Glarus, I, (Anm. 10), S. 208, 287.

¹⁶ Heinrich Reding, 1520 Landvogt im Gaster, Landammann und Tagsatzungsbote; gest. 1535. HBLs, V, S. 553.

zogen von Österreich an die beiden Länder gekommen, «wie si des herzogen gewesen syen, nüt minder». So vermeinten die beiden Rechtsvertreter der Orte, dass weder die beiden Stände Schwyz und Glarus noch ihre Landvögte den Gasterländern schwören sollten, es sei denn, «das die ussem Gastall durch brief und sigel oder andren gloubsamen schin bewisen mögend, das si des vom herzogen von Oesterrich gefryet syen, so wellind si (die Vertreter der Länder) die (diese Urkunden Österreichs) gern lassen verhören und darnach witter antwort geben». Wenn sich die Leute aus dem Gaster aber auf ihr Landbuch beriefen, «so berüre (dies) nach inhalt nüt von der *herlikeit* (der Orte Schwyz und Glarus), sunder etlich dero ussem Gastall *landsrecht*, dz zuo hören nit not were.»

Dieser Satz ist der Kernpunkt der ganzen Argumentation der Länder Schwyz und Glarus: sie unterscheiden dialektisch Rechte der Landschaft und (absolutistische) Hoheitsrechte (*herlikeit*) der Länder über ihre Untertanen, wobei die *Hoheitsrechte* im Zweifel die Rechte der Landschaft aufheben, nach dem römischrechtlichen Satz «*princeps legibus solutus*»¹⁷.

Schwyz und Glarus betrachten demnach den Huldigungseid der Landleute vom Gaster als ein Hoheitsrecht und lehnen mit der selben Begründung einen Eid ihrer Landvögte ab. Die beiden Orte anerkennen

¹⁷ Dig. I, 3, 31. — Dass der Princeps nach Belieben gesetzwidrig handeln dürfe, ist im römischen Recht niemals anerkannter Grundsatz gewesen. So haben denn die Kaiser noch in der Spätzeit nach Möglichkeit vermieden, das Rechtsgefühl ihrer Untertanen zu verletzen. So wurde das Rechtssprichwort nicht im Sinne einer Willkür der Kaiser verstanden, sondern eher als Ausdruck ihrer absoluten Herrschergewalt im Rahmen der Billigkeit (*Aequitas*). Vgl. dazu *Lothar Wickert*, Art. Princeps (*civitatis*) in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Neue Bearbeitung, hg. von *Konrat Ziegler*, Bd. XXII/2, Stuttgart 1954, Sp. 2293—2295. — Unter Absolutismus versteht man eine unumschränkte Herrschgewalt, die in ihrer Ausübung nicht an die Mitwirkung oder Zustimmung anderer Gewalten gebunden ist, sondern in sich selbst ruht; der Staat gilt als Inbegriff aller öffentlich-rechtlichen Funktionen. Der Absolutismus entwickelte sich im Zusammenhang mit dem aufkommenden Souveränitätsbegriff, der seinerseits auf das spätrömische Staatsrecht zurückgeht. *Jean Bodin* (vgl. unten Anm. 36) hat denn auch den Satz aus den römischen Digesten «*Princeps legibus solutus*» in seiner Definition der Souveränität abgewandelt in «*summa in oives ac subditos legibus soluta potestas.*» *Hugo Hantsch*, Art. Absolutismus, in: *Staatslexikon* (der Görres-Gesellschaft), 6. Aufl., Bd. I, Freiburg i. Br. 1957, Sp. 31 ff.

allenfalls nur einstige Hoheitsrechte Österreichs (soweit sie bewiesen werden könnten) und ihre eigenen Hoheitsrechte (Herrlichkeiten), nicht aber die von ihnen lange Zeit geduldeten Gewohnheiten der Landschaft und auch nicht den ihnen sicherlich bekannten (und geduldeten) Eintrag im (alten) Landbuch von Gaster. Hoheitsrecht bricht demnach im vorliegenden Rechtsstreit um den Eid das lokale Gewohnheitsrecht, — das gute alte Recht. In diesem Sinne betrachten sich die Länder Schwyz und Glarus als Obrigkeit (Princeps) an die örtlichen Gesetze und Gewohnheiten nicht gebunden.

Das römische Rechtssprichwort «*princeps legibus solutus*» ist auch ins Gemeine Recht des Spätmittelalters und der Neuzeit eingegangen und wurde zu einer Maxime des Absolutismus im 16. bis 18. Jahrhundert¹⁸.

Doch nun zum Fortgang des Verfahrens:

Das Gericht erkennt vorerst in einem Zwischenbescheid, jede Partei solle zu Protokoll erklären, welche Rechtsbegehren der Gegenpartei sie anerkenne und welche Punkte sie bestreite, und sodann, zu welchen Punkten jede Partei den Beweis antreten wolle.

Darauf verlangen die Leute aus dem Gaster, «*kuntschaft ze verhören, dz inen die vögt geschworen habind*». Auf diesen Antrag erkannte das Gericht in einem weitem Zwischenbescheid, dass man die Kuntschaft der Gasterer verhören wolle, «*ob si mögen darbringen oder bezügen, das die vögt inen us gerechtikeit*¹⁹ habend geschworn». Sodann liessen die Gasterer den einschlägigen Artikel ihres Landbuches verlesen, «*dz ein vogt von beden lendren inen in namen beder lendren schweren sölle, und darnach si einem vogt von wegen gemelter lendren als iren herren und obren*». Daraufhin legten sie die Urkunde vom 16. Oktober

¹⁸ *Francesco Calasso*, Medio evo del diritto, Mailand 1954, S. 603. — Vgl. auch Anm. 17 (Jean Bodin). — Die Frage muss offenbleiben, ob einzelne Richter oder Fürsprecher diesen römischrechtlichen Satz im Auge hatten, als sie den Streit um die Eidesleistung im Gaster entschieden. Dies ist mindestens denkbar. Das römische Staatsrecht war mutmasslich in Schwyz bekannt; vgl. Anm. 62. — Glarner Patrizier haben im 15. Jahrhundert an den Universitäten von Heidelberg, Köln und Tübingen studiert und vermutlich auch in Paris (Freiplätze). *Winteler*, Gesch. Glarus, I, S. 236 f.

¹⁹ Gerechtigkeit im Sinne von Rechtmässigkeit einer Sache oder auch von Gewohnheitsrecht, Rechtszustand, verbrieftem Recht; auch Berechtigung, Anspruch (der Gasterländer). Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache; DRWB), Bd. IV, Weimar 1939—1951, Sp. 271 ff.

1437 ins Recht, wonach Herzog Friedrich von Österreich den Leuten von Gaster und von Weesen versprach, sie nie mehr zu verkaufen oder zu versetzen und sie bei ihrer Freiheit und Gerechtigkeit bleiben zu lassen²⁰.

Im weitem beriefen sich die Leute vom Gaster auf den bekannten Freiheitsbrief von König Wenzel vom 16. Oktober 1379, wonach man die Gasterer nicht vor fremde Gerichte laden dürfe²¹.

Aus den Behauptungen der Landleute von Gaster und aus den Zugaben der Orte Schwyz und Glarus ergibt sich somit, dass die Landvögte tatsächlich seit Jahrzehnten, d. h. seit 1438, wiederholt den Landleuten geschworen haben, und dass dies den Obrigkeiten der Orte offensichtlich bekannt sein musste und von ihnen geduldet wurde. Auch die Aufzeichnung dieses «Rechts» im (alten) Landbuch von Gaster konnte den Orten Schwyz und Glarus nicht verborgen geblieben sein.

In der Fortsetzung des Prozessverfahrens wiesen die Verordneten der beiden Orte den Pfandbrief vom 2. März 1438 vor, wonach die Gasterländer «mit aller gerechtikeit und *herlikeit*», wie sie den Herzogen von Österreich zugehörten, nun «eigen» der Länder geworden seien, «nüt ussgenommen»²², und liessen durch ihren Fürsprech weiter-

²⁰ Rq Gaster, Nr. 8, S. 11 f. — Mit der Berufung auf die Urkunde von 1437 wollten die Gasterländer mutmasslich geltend machen, dass schon die österreichischen Vögte ihnen geschworen hätten bzw. dass ihr (altes) Landbuch in österreichische Zeit zurückreiche.

²¹ Rq Gaster, Nr. 5, S. 8 f.

²² Der Zusatz «nüt ussgenommen» fehlt in der Urkunde von 1438. — Der Satz, «daß die ussem Gastall der herschaft Windegk beder obgemelter lendren eigen syend mit aller gerechtikeit und herlikeit... in allermaß, nüt ussgenommen.» deutet auf ein umfassendes, eigentlich schrankenloses, absolutes Eigentum im Sinne des spätrömischen Rechtes hin. Vgl. dazu: *Ferdinand Elsener*, Die spätmittelalterlichen Fischereigerechtigkeiten des Augustiner-Chorherrenstifts Interlaken an der Aare. Beschränkung des strengen (römischen) Eigentums durch das gemeine Wohl, in: Festschrift Fritz Baur zum 70. Geburtstag, hg. von *Wolfgang Grunsky* u.a.m., Tübingen 1981, S. 26 f. — *Elsener*, Stanser Verkommnis, S. 157 ff., insbesondere Anm. 88, S. 172 ff., et passim. — Zur Frage des «Eigentums» an Herrschaften sei noch verwiesen auf *J. J. Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil: Das Mittelalter, St. Gallen 1850, S. 297: «Überdies gewöhnten sich die freien Landleute (der schweizerischen Demokratien), zumal seitdem sie Herrschaften mit Geld kaufen konnten, leicht daran, dieselben wie Landgüter zu betrachten, aus denen man einen möglichst großen Ertrag müße zu ziehen suchen.»

hin vortragen: Das Landbuch vom Gaster sei kein Beweis dafür, dass die Landvögte den Landleuten schwören müssten, «wie wol es darumb etwz zuogeb»; es sei dies nur «dero ussem Gastall selbssatzung und möchten wol, was si wellen, darin setzen». Darum soll «der selb artikel (für) kraftlos und unnütz» erklärt werden. Auch die beiden von den Gasterländern eingelegten Urkunden von 1437 und 1379 sagten zur Streitfrage nichts aus. Die Gasterer beharren aber replicando auf ihrem Rechtsstandpunkt, wonach sich aus ihrem Landbuch «ein anzöigung»²³ ergebe, dass zuerst der Landvogt den Landleuten und hinterher diese dem Landvogt zuhanden der beiden Orte schwören müssen.

Der Richter (Landammann Marti Zbächy) fragt im Gericht «umb des rechten» und das Gericht entscheidet daraufhin «mit der merern urteil²⁴ zuo recht»:

1. Da die beiden von den Landleuten vom Gaster eingelegten Urkunden zu einem Eid der Vögte nichts aussagen, solle der erwähnte Artikel des Landbuches «unnütz, todt, hin und ab sin».
2. Ein Landvogt darf den Landleuten nie mehr (niemermer) schwören, doch haben die Landleute den Vögten zuhanden der beiden Orte zu schwören, «als dann je undertanen iro *oberkeit* ze schweren pflichtig und schuldig sind». Die Vögte wechselten alle zwei Jahre; beim Auftritt eines neuen Vogtes, also alle zwei Jahre, hatten somit die Landleute zu schwören.
3. Vorbehalten bleibt, dass die Leute aus dem Gaster innert Jahresfrist «durch versiglet brief vom herzogen von Österrich, des eigen si gewesen und von dem si an beide ort Schwitz und Glarus komen sind, oder durch lütt dem rechten gnuogsam» beweisen, daß ihnen die Vögte der Herzoge auch geschworen hätten; «dz dann witter harumb bescheche, wz recht sye»²⁵. Wenn die Gasterländer aber innert dieser Jahresfrist den Beweis nicht antreten, so soll es beim heutigen Urteil sein Bewenden haben.

*

Beim Eid der Landleute des Gasters an die Landvögte der beiden Orte handelt es sich um einen sogenannten Huldigungseid²⁶.

²³ «anzöigung», Anzeigung, hier in der Bedeutung von Beweisstück, Indiz, Indizienbeweis. DRWB, I, Sp. 796. Das Wort ist im DRWB mit diesem Sinn erstmals für 1482 belegt. — Vgl. dazu auch die «redliche anzeigung» in der Indizienlehre Schwarzenbergs bei: *Eberhard Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965, S. 127 ff.

²⁴ Vgl. Anm. 12.

²⁵ Vgl. oben nach Anm. 17.

²⁶ Zum Folgenden vgl. *Wilhelm Ebel*, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958, S.

Es ist nach mittelalterlichem Recht selbstverständlich, dass die Untertanen einer Stadt oder eines Territoriums ihrer Obrigkeit einen Treueid zu schwören haben, und zwar hat jeder Bürger oder Landmann diesen Eid in aller Regel persönlich zu leisten. Dies zeigen auch die Rechtsquellen der Städte und Länder der Alten Eidgenossenschaft. In den Fürstentümern galt der Untertaneneid grundsätzlich für die Lebenszeit des Landesherrn und wurde damit nur einmal geleistet. Schon Karl der Grosse liess aber während seiner langen Regierungszeit *mehrmals* Eidesleistungen vornehmen.

Im Verhältnis zwischen Untertan und Landesherr (Stadtherr, Obrigkeit) bildete sich aber schon früh die Frage heraus, ob eigentlich nur der Untertan zu schwören habe und nicht auch der Herr²⁷. Diese Kontroverse kam insbesondere in Städten zum Austrag, wo der Bürger darauf beharrte, dass der Stadtherr bzw. die Obrigkeit (Schultheiss und Rat) auch die alten Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten der Bürger bestätige und auch beschwöre.

In der mittelalterlichen Stadt wurden so Bürgerversammlung und Rat (Obrigkeit) vielfach die beiden Parteien des Gesamtschwurs²⁸. Die Bürger schworen am sogenannten Schwörtag dem Rat Treue und Gehorsam; Schultheiss und Rat (oder der Stadtherr) antworteten mit dem eidlichen Versprechen, sich an das überlieferte Stadtrecht zu halten und die Freiheiten der Stadt (Privilegien, Handfeste) zu bewahren. Gegenseitige Eide der Obrigkeit (Schultheiss und Rat; Stadtherr) und der Bürger sind uns für das Mittelalter vielfältig überliefert, so für Zürich (1240). Nach der älteren Fassung des Zürcher Richtbriefes schwur der Rat zuerst²⁹.

70 ff. — Die Huldigung ist die durch Eid oder andere Anerkennungshandlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn oder ihre Herren. Vgl. zur ganzen Problematik auch *B. Diestelkamp*, Art. Huldigung, im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II, Berlin 1978, Sp. 262 ff.

²⁷ Diese Frage stellte sich auch bei der deutschen *Königswahl*. Seit der Ausbildung des Kurfürstenkollegs leisteten die Kurfürsten erst den Huldigungseid, auf den der Bestätigungseid des neuen Herrschers folgte. Ähnlich folgte in den Territorien des Reiches der Huldigung der Stände der Anerkennungseid des *Landesherrn*. Die gegenseitige Eidesleistung wandelte die Huldigung zu einem Vertragsverhältnis zwischen Landesherr und Landständen. Vielfach wurde von den Landesherrn den Ständen sogar ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Huldigung nur gegen bestimmte Bedingungen leisten zu müssen. So öffneten auch die Städte ihre Tore dem Landesherrn vielfach erst nach der schriftlichen und eidlichen Anerkennung ihrer Privilegien. *Diestelkamp*, Art. Huldigung (Anm. 26). — *Gerhard Dilcher*, Art. Eid, in: HRG, I, Sp. 867.

²⁸ Zum Folgenden: *W. Ebel*, Bürgereid, S. 16, 23, 25 f., 28 f., 31 f., 38, 42.

²⁹ Wie dies auch die Gasterländer verlangten.

Ähnlich schwur in Rheinfelden, nach einer noch spätern Schwörordnung von 1756, der Schultheiss zuerst. Auch in Schlettstadt leistete der neugewählte Rat seinen Eid zuerst. Desgleichen schwur in Konsanz noch im 15. Jahrhundert der Rat vor der Gemeinde. Auch in München sah der Verfassungsgrundbrief von 1403 vor, dass Rat und Burgerschaft jährlich gegeneinander schwören. In Worms schwuren Rat und Bürger 1390 noch gemeinsam; 1431 leisteten sie gegenseitig besondere Eide.

Heidelberg erhielt 1465 eine Stadtordnung des Pfalzgrafen, wonach die Bürger seinen Nachfolgern erst dann zu huldigen brauchten, wenn ihnen ihre Freiheiten und Rechte *zuvor* bestätigt worden seien. Lüneburg hatte eine verschiedene Bürger-eid-Formel, je nachdem der Landesherr seinen Eid schon geleistet hatte. In Worms musste der Bischof beim ersten Betreten der Stadt vorab die Privilegien und Rechte bestätigen, ehe der Rat den Treueid leistete³⁰.

Die Eidesleistung des Stadtherrn bzw. der Obrigkeit (Schultheiss und Rat) gegenüber der Stadtgemeinde war verständlich vielfach nicht allein eine Frage des Rechts, sondern auch der politischen Machtverteilung, so auch in der Landschaft Gaster.

Eidesleistungen des Herrn auf Wahrung der Rechte, Freiheiten und des Herkommens der *Landleute* sind uns für das Mittelalter auch aus dem Bernbiet überliefert³¹.

Aber auch schweizerische *Landsgemeinden* kannten den gegenseitigen Eid. Der Landammann schwor der Landsgemeinde treue, unbestechliche Erfüllung seines Amtes; er schwor meist *vor* den Landleuten. Selbst abhängige Landschaften — ausser Gaster — kannten den Schwur von Ammann oder Landvogt auf der einen Seite, Volk und Untertanen auf der andern³². Genauer sind wir über Appenzell unterrichtet: An der Appenzeller Landsgemeinde schwor erst der Landammann; die Landleute leisteten ihren Eid hinterher³³.

Anzumerken bleibt aber: Im grossen und ganzen überwog im Spätmittelalter in den Städten und in abhängigen Landschaften der Eid-

³⁰ W. Ebel, Bürgereid, S. 74, Anm. 318. — Nach der Handfeste von Neuenburg (1214) beschwört der Stadtherr die Freiheiten der Bürger. *Rennfahrt*, Bernische Rechtsgesch., II (Anm. 31), S. 244, Anm. 4.

³¹ Hermann *Rennfahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. II, Bern 1931, S. 109.

³² Heinrich Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903, S. 104. Die Angaben Ryffels sind allerdings für unsere Fragestellung etwas unbestimmt. — Getrennte Eide der Obrigkeit (Landammann, Bürgermeister, Schultheiss) und der Landleute (Burgerschaft) nimmt auch Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 50, an.

³³ Walter Schlöpfer, in: Appenzeller Geschichte, Bd. I, bearb. von Rainald Fischer u.a.m., Appenzell 1964, S. 196 f.

genossenschaft (Schirmverwandte, Untertanengebiete) der einseitige Huldigungseid³⁴.

*

Abschliessend ist zum Entscheid des «Gerichtes» in Schwyz festzuhalten: Die Orte Schwyz und Glarus hätten ihren Rechtsstreit mit den Landleuten vom Gaster auf Grund der Überlieferung insbesondere der Städte, aber auch der eigenen Landsgemeinden, auch anders, d. h. zugunsten der Landschaft Gaster entscheiden können. Schwyz und Glarus beriefen sich aber auf die frühabsolutistische «Herrlichkeit», die einheitliche Staatsgewalt (*summa potestas, plenum dominium*), und leiteten daraus ihre Vollgewalt gegenüber den Untertanen ab, verbunden mit der Befugnis, die Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Orten und dem Untertanenland selbstherrlich und nach freiem Ermessen zu regeln, und dies entgegen der Rechtsgewohnheit der letzten achtzig Jahre und entgegen dem Eintrag im (alten) gasterischen Landbuch. Die Vorstellung, dass die Beziehungen zwischen den Orten Schwyz und Glarus einerseits und dem Gasterland andererseits ein durch gegenseitige Eide begründetes Vertragsverhältnis sein könnte, wurde durch die beiden Orte mit gros-

³⁴ Das zeigt etwa *Blumer, Demokratien*, I (Anm. 22), S. 296 ff. (Die abhängigen Landschaften). — *Anton Philipp von Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. II, Luzern 1852, S. 233. — *Rennefahrt*, Bernische Rechtsgesch. (Anm. 31), S. 36. — *Johannes Gisler*, Die Stellung der acht Alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit, 1474—1480, Freiburg i. Üe. 1956, S. 74 ff., 91 ff. — *Bruno Meyer*, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe Hans Nabholz zum 70. Geburtstag, Aarau 1944, S. 144 ff., 154. — Ein Paradebeispiel für den Huldigungseid ist der Albanitag in Winterthur zur Erinnerung an den 22. Juni 1264; an diesem Tag verlieh Graf Rudolf von Habsburg, der spätere Deutsche König, den Winterthurerern ein Stadtrecht. — Der hl. Alban gilt als der Protomartyrer Englands; bei seinem Grab entstand die berühmte Abtei St. Albans. *Werner Ganz*, Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798, Winterthur 1960, S. 61, 87, 229, 235 et passim. — LThK, I, Sp. 269. — Insbesondere zum Zeremoniell der Schwörtage vgl. auch *Gottfried Boesch*, Ein unbekannter Gerichtsstab aus dem Entlebuch. Zum Kapitel Schwörtage und Stabgelübde, in: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, hg. von *Louis Carlen* u. *Friedrich Ebel*, Sigmaringen 1977, S. 62—67, insbes. S. 65 f.

Über die Rolle des Eides in der europäischen Verfassungsgeschichte, insbesondere unter kanonistischem Gesichtspunkt vgl. *Pierre Michaud-Quantin*, Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin, Paris 1970, S. 233—245.

ser Geste (unnütz, todt, hin und ab sin) verworfen. Es ist die frühabsolutistische Staatsauffassung der Artikel 1 bis 6 des Stanser Verkommnisses von 1481, die hier aufscheint. Wir dürfen wohl annehmen, dass dieser Rechtsstandpunkt vor allem der Politik des in der Innerschweiz führenden Standes Schwyz entsprochen hat.

Wir können sogar einen Schritt weitergehen: Die Gasterländer erstrebten mit ihrem Prozess vermutlich eine den vollberechtigten eidgenössischen Bundesgliedern (den «Orten») ähnliche staatsrechtliche Stellung und dachten beim Eid der Landvögte an das Beschwören der alten eidgenössischen Bünde ³⁵.

Schliesslich ergibt sich aus diesem Prozessentscheid, dass die einheitliche und abstrakte Hoheitsgewalt (Machtvollkommenheit) des Frühabsolutismus bei den Innern Orten um 1520 bekannt war, und dass man sich in den neuen Staatstheorien auskannte. Dabei ist in erster Linie an einzelne Landschreiber zu denken ³⁶.

³⁵ Dazu: *Elsener*, Stanser Verkommnis (Anm. 1), S. 156. — Die Landschaft Gaster wurde in der Sache im Jahre 1654 nochmals abgewiesen. *Gmür*, Rechtsgeschichte Gaster (Anm. 3), S. 145 f. Dazu: Eidg. Abschiede, VI, 1, S. 1585, Art. 4, Ziff. 1: Entgegen der Meinung der Untertanen (von Gaster und Weesen), dass die von Schwyz und Glarus gesetzten Landvögte ihnen zu schwören verpflichtet seien, ergibt sich aus einem Urteilsbriefe von 1520 und aus dem Bürger- und Landbuch, dass der Eid der Landvögte nur auf die Orte Schwyz und Glarus, nicht auf sie, die Untertanen von Gaster und Weesen, geht.

³⁶ Und dies wenige Jahrzehnte vor dem Hauptwerk Bodins «Les six livres de la République». — *Jean Bodin* (Bodinus), geb. 1529 oder 1530, gest. 1596, studierte Rechtswissenschaft in Toulouse und lehrte an der dortigen Universität später *römisches Recht*. 1561 liess er sich als Advokat am Parlament (Gerichtshof) in Paris nieder. 1576 war er Deputierter auf den «Etats Généraux» von Blois. Bodin gilt als ein Schöpfer des modernen Staatsdenkens, insbesondere der Souveränität und eines gemässigten Absolutismus. Für Bodin ist die Souveränität nicht schrankenlos; sie ist zwar nicht an die «lex» (das Gesetz) gebunden (Princeps legibus solutus), wohl aber an eine übergeordnete Rechtsidee oder Gerechtigkeitsidee, das «jus» (vgl. dazu die Definition der Rechtswissenschaft in Dig. 1, 1, 1 pr.: «ius est ars boni et aequi»). *Roman Schnur*, Art. Bodin, in: Staatslexikon (Anm. 17), Bd. II, Sp. 102 ff. — Vgl. auch Anm. 17. — Der Sache nach geht die Souveränität als «suprema potestas» schon ins 14. Jahrhundert zurück, auch schon mit dem Gedanken, allen Untertanen gegenüber die Fülle der Gewalt ausüben zu können («Herrlichkeit»). Vgl. dazu *Friedrich August Frhr. von der Heydte*, Art. Souveränität, in: Staatslexikon (Anm. 17), Bd. VII, Sp. 136.

Zu den Landschreibern der Innerschweiz vgl. Anm. 62.

II

Geht man von den mittelalterlichen Freiheitsrechten der Städte aus, so stehen im obersten Rang der süddeutschen Stadtrechte jene der Zähringer und unter den zähringischen Städten die beiden grössern, Freiburg im Breisgau und Bern³⁷. Die Zähringer Stadtrechte zeichnen sich durch die Gewährung einer grosszügigen Selbstverwaltung aus. Die kleinern Zähringerstädte mussten sich aber mit bescheideneren Verfassungsrechten begnügen. So fehlen z. B. im Rheinfelder Stadtrecht gerade die Perlen des Freiburger Rechtes: die freie Wahl des Schultheissen und des *Leutpriesters* durch die Burgerschaft³⁸. Sicher besass Rheinfelden noch um 1225 keine «Wahl» des Schultheissen durch die Burgerschaft. Ähnlich wurde der *Leutpriester* Rheinfeldens noch im 14. Jahrhundert ohne irgendein Mitspracherecht der Burgerschaft allein durch die Herrschaft eingesetzt. So auch in Winterthur: Nach der Satzung von 1275 blieb der Kirchensatz beim Hause Habsburg; von einer freien Pfarrwahl der Bürger war also auch in Winterthur keine Rede. Die Winterthurer Bürger besaßen bei der Wahl des Leutpriesters nicht einmal ein Mitwirkungsrecht. König Rudolf von Habsburg sicherte den Winterthurer Bürgern 1275 nur zu, dass künftig ein Priester ernannt werden solle, der eidlich verspreche, allein und dauernd in Winterthur zu residieren. 1467 «verpfändete» Österreich Winterthur an die Stadt Zürich, und damit ging auch die Kollatur der Stadtkirche an Zürich über;

³⁷ Zum Folgenden: *Ferdinand Elsener*, Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur; erscheint demnächst, in: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 8, Olten/Freiburg i. Br. 1981. — *Werner Ganz*, Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798 (= 292. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1961), Winterthur 1960, S. 49, 60. — Zur Diskussion um das Stadtrecht von Freiburg i. Br.: *H. Thieme*, Art. Freiburg i. Br., in: HRG, I, Sp. 1220 f.

³⁸ *Karl Schib*, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961, S. 35. — Bremgarten erhielt 1258 von Graf Rudolf von Habsburg, dem spätern Deutschen König, eine «Mitteilung» (nicht Verleihung) des zähringischen Stadtrechts von Freiburg i. Br. Von einer freien Wahl des Leutpriesters (und des Schultheissen) war aber noch lange keine Rede. *Eugen Bürgisser*, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Aarau 1937, S. 15 ff., 98 f. Mutmasslich im 15. Jahrhundert setzte sich dann die Wahl des Leutpriesters durch Schultheiss, Rat und Bürger im Sinne der Handfeste von 1258 durch. Die Quellen erlauben aber keine genauere Datierung. *Bürgisser* a.a.O., S. 99, 105.

Zürich ernannte dann — über die Reformation hinaus — bis 1798 den Stadtpfarrer.

*

1253 gründete Graf Rudolf II. von Rapperswil die dortige Stadtpfarrei, die er aus der Urfarrei Busskirch herauslöste³⁹. Vorerst waren die Grafen die Kollatoren der Pfarrei und nach ihrem Aussterben bzw. nach dem Verkauf der Herrschaft an Österreich ging das Präsentationsrecht an die Herzoge von Österreich über⁴⁰. Die früheste Präsentation ist uns aber erst für das Jahr 1418 urkundlich überliefert. Damals präsentierte Herzog Friedrich IV. von Österreich dem Bischof Otto III. (v. Hachberg-Sausenberg) von Konstanz den Johann Perner als Kirchherrn (*rector ecclesie*), «*cuius collatio ad nos pleno iure disnoscitur pertinere*»⁴¹. 1418 war Rapperswil eine freie Reichsstadt⁴².

Im selben Jahr 1418 (20. Dezember) stifteten Schultheiss und Rat zu Rapperswil eine *Mittelmesspfund* und behielten sich Wahl und Präsentation an den Bischof von Konstanz vor; der Bischof habe den von der Stadt präsentierten Kandidaten zu «investiren und . . . confirmiren». Der Bischof von Konstanz hat diese Stiftung am 27. Juli 1419 bestätigt⁴³.

Am 10. Jänner 1464 ging Rapperswil von Österreich an die eidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus über. Juristisch

³⁹ Zum Folgenden: *Meinrad Schnellmann*, Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil. Eine verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Studie (Zürcher phil. I Diss.), Altdorf (Uri) 1926, S. 53 ff., 59 ff.

⁴⁰ Kollatur (*collatio*) ist die vorschriftsgemässe Übertragung eines Kirchenamtes an eine taugliche Person, im Spätmittelalter aber für die Laien eingeschränkt auf ein Vorschlagsrecht an den Bischof.

Das Präsentationsrecht (*ius praesentandi, ius praesentationis*) ist das Vorschlagsrecht auf meist niedere Kirchenämter. Zu Kollatur und Präsentation vgl. weiter unten bei Anm. 51 ff.

⁴¹ Die Urkunden des Stadtarchivs Rapperswil, Bd. II, bearbeitet von *Carl Helbling* (Maschinenschrift, 1918; abgekürzt: UB Rapperswil), Nr. 144, S. 85.

⁴² *Johannes Dierauer*, Rapperswil und sein Übergang an die Eidgenossenschaft, (Neujahresblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1892), S. 6. — HBLS, V, S. 534: Art. Rapperswil von *Meinrad Schnellmann*. — Aus der Schule von Marcel Beck steht eine Zürcher phil. I Diss. zu erwarten, die vorläufig als Lizentiatsarbeit in Maschinenschrift vorliegt: *Brigitte Meile-Huber*, Rapperswil im 14. und 15. Jahrhundert. Aspekte aus der Geschichte einer habsburgischen Landstadt im Spiegel ihrer Privilegien von 1354 bis 1458.

⁴³ UB Rapperswil, II, Nr. 145 und 146, S. 85 ff.

wurde dieser Übergang in dem Sinne verkündet, dass die vier Orte mit der Stadt einen Schirmvertrag abschlossen. So wurde Rapperswil (vorerst) Zugewandter Ort der Alten Eidgenossenschaft ⁴⁴.

Schon *Johannes Dierauer* hat darauf hingewiesen ⁴⁵, dass Rapperswil durch seine Schirmorte 1464 ehrenvoll behandelt wurde. Bei Stössen und Misshellungen der Stadt mit den Schirmorten oder einem der Schirmorte soll ein Schiedsgericht nach gemeineidgenössischem Muster entscheiden. Aber noch mehr: Sollte es zwischen den Schirmorten selbst zu Zerwürfnissen kommen, so erhält Rapperswil immerhin die Befugnis zu vermitteln ⁴⁶.

Auch dieses Beispiel bestätigt wieder die These, dass die Innern Orte (mit Glarus) im 15. Jahrhundert massvolle Obrigkeiten gewesen sind.

Österreich war an diesem Wechsel vertraglich nicht beteiligt. Es stellte sich damit auch die Frage, ob die frühern Rechte Österreichs an die neuen eidgenössischen Schirmorte übergegangen seien.

Für das Kollaturrecht der Pfarrkirche bleibt die Rechtslage für uns vorerst unklar, weil die Quellen fehlen ⁴⁷. Noch im selben Jahr 1464 ergab sich ein Wechsel auf der Pfrund. Die Rapperswiler präsentierten

⁴⁴ *Wilhelm Oechsli*, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 13, Zürich 1888, S. 102, nimmt an, Rapperswil sei 1464 halb Untertanenstadt, halb Zugewandter Ort geworden: Die drei Waldstätte und Glarus hätten Rapperswil «anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin» behandelt. — *Dierauer*, Übergang (Anm. 42), S. 16, möchte Rapperswil mit einigen Vorbehalten mindestens bis 1532 zu den Zugewandten Orten zählen. — Ähnlich *Johannes Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. II, 2. Aufl., Gotha 1913, S. 158: Der Vertrag von 1464 begründete «nach seinem Wortlaut ein Untertanenverhältnis Rapperswils; aber tatsächlich wurde die Stadt... als eine Bundesgenossin oder ein zugewandtes Glied behandelt.» — *Xaver Rickenmann*, Geschichte der Stadt Rapperswil, von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St. Gallen, 2. Aufl., Rapperswil 1878; II. Teil: Staats- und Rechtsverhältnisse der Stadt Rapperswil und deren Hofgemeinden, S. 7.

⁴⁵ *Dierauer*, Übergang, S. 16.

⁴⁶ «... das wir ützit guetz zwüschent inen vinden oder gereden köndent, damit sie (die Schirmorte) in fruntschaft betragen mochten werden.» Als Malstätte wurde Einsiedeln bestimmt.

⁴⁷ Zum Folgenden: *Alfons Curti*, Die Pfarrkirche Rapperswil, Uznach 1937, S. 28 ff. — *Rickenmann*, Gesch. Rapperswil, II, S. 175 ff. (D: Kirchliches).

dem Bischof von Konstanz Johannes Wüst (den Jüngeren), den Bruder des Vorgängers.

Weder die neuen Schirmorte noch die alte Herrschaft Österreich scheinen gegen die Ausübung des Präsentationsrechts durch den Rat von Rapperswil irgendwelche Bedenken erhoben zu haben. Als dann aber 1470 der Kirchherr Wüst starb, präsentierten die Rapperswiler den Johannes Ruff als Pfarrer und beriefen sich dabei auf ihr Kollaturrecht: «cuius collationem ad nos pertinere dinoscitur». Herzog Sigmund von Österreich stellte gegen Wüst jedoch einen eigenen Kandidaten, Johannes Kaiser. Der österreichische Kandidat verzichtete aber einen Monat später auf dem Rathaus zu Rapperswil auf die Pfründe, um Streit und Kosten aus dem Wege zu gehen. Die eidgenössischen Schirmorte meldeten sich auch in diesem Verfahren nicht. Kaiser scheint hinterher seinen Rücktritt bereit zu haben oder wurde von Österreich ermuntert, das Verfahren nicht ruhen zu lassen. Österreich versuchte offenbar, seine Rechte in Rapperswil nicht kampflos untergehen zu lassen. Es kam daher zu einem Verfahren vor dem Generalvikar zu Konstanz, der schliesslich die Ernennung des Ruff bestätigte. Die Stadt berief sich dabei u. a. auf die unwidersprochene Präsentation von Wüst im Jahre 1464⁴⁸. Nach diesem Verfahren blieb das Präsentationsrecht und damit verbunden auch die Auswahl unter den Kandidaten aber nur vorläufig im Besitz von Schultheiss und Rat zu Rapperswil.

Schon im Jahre 1477 machten die Schirmorte als Rechtsnachfolger der Grafen und der Herzoge von Österreich ihren Anspruch auf das *Präsentationsrecht* für die Frühmesser- und Pfarrpfründe geltend⁴⁹. Die Schirmorte beriefen sich einleitend auf ihre «herlichkeit» in Rapperswil und damit auf ihre Hoheitsgewalt. Auf Grund dieser «Herrlichkeit» beanspruchen sie die «Verleihung» der Rapperswiler Pfarrpfrund (kilcherye) und der Frühmesserei (fruemeß)⁵⁰. Anschliessend stimmen die Schirmorte aber einem juristisch und politisch bemerkenswerten Kompromiss zu.

⁴⁸ UB Rapperswil, III, Nr. 292 und 293, S. 154 ff. Der Entscheid des Generalvikars: Nr. 294, S. 158 ff. — Vgl. dazu auch *Gisler*, Bistumsstreit (Anm. 34), S. 128, Anm. 1.

⁴⁹ UB Rapperswil, III, Nr. 326, S. 232 ff. — Der Patronat der Stadt über die 1418 gestiftete Mittelmesspfrund blieb unbestritten.

⁵⁰ «... das wir denne dieselben pfruonden verlyhen söllent und mugent priestern, die uns darzuo togenlich und nutz sin bedunkent, lebent und toten ze versehen.»

An dieser Stelle ist eine kirchenrechtliche Zwischenbemerkung notwendig⁵¹. Das Wort «verleihen» (verlyhen) führt in die schwierige und lange umstrittene Geschichte des kirchlichen Benefiziums. Die Ausdrucksweise, dass die vier Schirmorte die Pfarrei- und die Frühmesspfund in Rapperswil «verleihen», geht auf die Vorstellung zurück, dass die Laien zwar nicht das *geistliche Amt* (die Spiritualien), aber die diesem dienende Vermögensmasse, das *Pfundgut* bzw. seine Erträge (die Temporalien), zum Unterhalt des Geistlichen «verleihen»⁵². «Pfund» wurde im deutschen Sprachgebiet gleichnamig mit «Benefizium» und «Präbende»⁵³. Der Bischof andererseits setzt den Seelsorgsgeistlichen (Pfarrer, Leutpriester, Kaplan) in sein geistliches Amt ein (*institutio, investitura*).

Die Rapperswiler Schirmobern nehmen aber nicht allein die «Verleihung» der *Pfund* für sich in Anspruch, sondern auch noch die *Präsentation* des Geistlichen an den Bischof zur Ernennung auf das geistliche Amt. Ursprünglich, vor dem Investiturstreit, beanspruchten Laien, vor allem Adelige (Könige, Fürsten), das freie Wahl- und Ernennungsrecht für Kleriker, insbesondere für höhere Kleriker (Bischöfe, Äbte). Dieses freie Wahl- und Ernennungsrecht wurde durch die Kurie schliesslich verdünnt auf ein Präsentationsrecht, das nun aber nicht mehr allein der Adel, sondern auch die Städte geltend machten⁵⁴.

⁵¹ Zum Folgenden: *Willibald M. Plöchl*, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. II, 2. Aufl., Wien 1962, S. 179, 200 f., 408 ff., 419. — Die Geschichte des Benefiziums, der Pfründe, des Patronats und der Präsentation ist immer noch in manchen Punkten ungeklärt und kontrovers. Es sei der Kürze halber verwiesen auf die nachfolgenden Artikel des *Dictionnaire de droit canonique* (DDC*an*), hg. von *R. Naz*, Paris 1935 ff.: *G. Mollat*, Art. *Bénéfices ecclésiastiques en Occident*, Bd. II, Sp. 406 ff., insbes. 427 (Pfarreien), 430 (Präsentation); *R. Naz*, Art. *Paroisse*, Bd. VI, Sp. 1237 (Präsentation); *R. Naz*, Art. *Présentation*, Bd. VII, Sp. 198 f.; Art. *Prébende* (nicht gezeichnet), Bd. VII, Sp. 113.

⁵² *Hans Erich Feine*, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, 4. Aufl., Köln 1964, S. 406 f.

⁵³ Nach *Friedrich Kluge/Walther Mitzka*, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 19. Aufl., Berlin 1963, bedeutet «Pfründe», lat. «*praebenda*», «Darzureichendes»; hängt zusammen auch mit lat. «*providere*», galloromanisch «*provenda*», «Reichnis». Im karolingischen Westfranken bedeutet «*praebenda*» schliesslich kirchenrechtlich «was einem Geistlichen als Gegenleistung für seine geistlichen Dienste gereicht wird». Von Nordfrankreich wandert das junge Kirchenwort an den Rhein und ins heutige Deutschland. Etwa gleichzeitig ist auch «Propst» (*praepositus*) entlehnt. Über die hochdeutsche Lautverschiebung entsteht mittelhochdeutsch «pfründe», neuhochdeutsch «Pfründe».

⁵⁴ Die kirchlichen Reformer des 11. und 12. Jahrhunderts lehnten grundsätzlich das Eigentum der Laien an Kirchen, ihrer Ausstattung und allem Zubehör ab, vor allem aber die Verleihung des Kirchenamtes durch den weltlichen Kirchherr (Eigenkirchenherr, Adelige, Stadt usw.), und gelangten, als die Trennung von Temporalien und Spiritualien bei den niedern Kirchenämtern nicht durch-

Die Präsentation besteht demnach in der Benennung der Person des Geistlichen für ein kirchliches Amt, wobei der Bischof an diesen Vorschlag gebunden ist, sofern er nicht einen kirchenrechtlich gewichtigen Ausschlussgrund gegenüber dem Kandidaten geltend machen kann (Untauglichkeit, sittliche Bedenken u. ä.)⁵⁵.

Doch nun zurück zu unserer Rapperswiler Causa: Wenn eine der beiden Rapperswiler Pfründen ledig wird, so sind vorerst Schultheiss und Rat von Rapperswil befugt, einen tauglichen Priester auf diese Pfrund zu *wählen*. Diesen von der Stadt erwählten Priester sollen Schultheiss und Rat abwechselnd an Landammann, Rat und Landleute⁵⁶ eines Schirmortes schicken. Der für den Fall (in der Reihenfolge) zuständige Ort hat diesem Priester *ohne Widerrede* die Pfrund im Namen der vier Orte zu «leihen», den Geistlichen mit dem Präsentationsbrief auszustatten und an die Kurie nach Konstanz zu senden, damit die Ernennung dort kanonisch bestätigt und der Kandidat kirchlich investiert werde⁵⁷.

griff, in der Zeit des Kanonisten Gratian (12. Jahrh.) und des Papstes Alexander III. (Rolandus Bandinellus; 1159—1181) zur Lehre vom Patronat, kraft dessen dem «patronus» aus kirchlicher Dankbarkeit für seine Stiftung nur noch ein massgebliches Benennungs-(Präsentations-)Recht des Pfarrers an den Bischof zukam, dem Bischof aber allein die Amtseinsetzung. *Feine*, Kirchl. Rechtsgesch., S. 406. 397 f., 262. — Die einschlägigen Texte der Dekretalen Gregors IX.: X, III, 38, 3 ff.; cap. 16: «... ius patronatus, quod est spirituali annexum...».

⁵⁵ *Plöchl*, Kirchenrecht, II, S. 201.

⁵⁶ Die «Landleute» der Innern Orte war auch die Bezeichnung für den zwei- oder dreifachen Rat, der sich als engerer Ausschuss der Landsgemeinde (der Landleute) verstand. Für wichtigere Geschäfte wurde der eigentliche Rat zu einem zwei- oder dreifachen erweitert, je nachdem seine Mitgliederzahl verdoppelt oder verdreifacht wurde. Vielfach überliess man es dem einzelnen Ratsmitgliede, einen oder zwei Biedermänner (ehrbare Männer) aus seinem Bezirk beizuziehen. Nach *Josias Simmler* (1530—1576) hatte dieser beigezogene Biedermann oder ehrbare Mann ein «optimus atque prudentissimus» zu sein. *Blumer*, Demokratien, I, (Anm. 22), S. 285 ff.; *Winteler*, Gesch. Glarus, I, (Anm. 10), S. 130 f. — Zu «Biedermann», «ehrbar», «prudentes» usw. vgl. *Ferdinand Elsener*, Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, in: 109. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1979, Chur 1980, S. 53—84, insbes. S. 76 ff., 79 f.

⁵⁷ «Also wenn hinfür die gemeldten pfruonden, eine oder beyd, wie sich das begäb, ledig werdent, das sy denn selbs sölich pfruonden mit priestern versehen mugent, da sy getruwent, die inen fuogklich und darzuo nütz und guot syent, lebendig und toten, wie vor stat, ze versehen, als sich das gepüret. Und wenn sy also ietz am nechsten einen priester erwelent, wie vor ist bescheiden,

1477 lag das Präsentationsrecht bei Uri, dem zuerst genannten Ort in der Reihe der Rapperswiler Schirmorte. Die nächste freiwerdende Pfrund soll von Landammann, Rat und Landleuten von Schwyz verliehen werden; sodann folgen noch Unterwalden und Glarus. Hinterher beginnt die Reihe wieder bei Uri.

Dass die Verleihung 1477 bei Uri beginnt, ist ein Hinweis darauf, dass die Schirmorte zum ersten Mal das Präsentationsrecht geltend machten; Uri stand in allen eidgenössischen Urkunden immer an der Spitze der Länderorte; das gilt auch für alle Urkunden, die Rapperswil betrafen ⁵⁸.

Bei der Regelung der Kollatur ist einmal auffällig, dass *Wahl* und *Präsentation* dialektisch auseinandergehalten werden. Die *scheinbar* wichtigere Wahl soll weiterhin bei Schultheiss und Rat von Rapperswil stehen; die Schirmorte wollen jeden Vorschlag genehmigen (an widerred). Zu bedenken ist aber, dass die Hoheitsrechte (Herrlichkeit) der Schirmorte gegenüber der bischöflichen Kurie durch das Präsentationsrecht symbolisiert werden. Die «Wahl» des Pfarrers durch Schultheiss und Rat war für die Landeshoheit unerheblich und war auch vom kanonischen Recht her betrachtet kein «Recht»; die spätmittelalterliche Kir-

den söllent sy schicken dem landtamman, raut und landtlüten gon Ure; die söllent im ân widerred in unser vier lender namen lyhen und in mit presentationbriefen gon Costentz schicken nach gewonheit des bystumß, damit er bestât werde.» (Bereinigter Text für die vom Verfasser vorbereitete Edition der Rechtsquellen der Stadt und des Hofes Rapperswil).

⁵⁸ Rapperswil hat sich allerdings nicht in jedem Fall streng an das Präsentationsrecht der Schirmorte gehalten. 1495 präsentierten Schultheiss und Kleiner Rat dem Bischof von Konstanz als Stadtpfarrer den Priester Balthasar Müller von Bregenz; es handelt sich um einen Pfründentausch. UB Rapperswil, IV, Nr. 414 u. 415, S. 83 ff. — *Curti*, Pfarrkirche (Anm. 47), S. 185. — *Rickenmann*, Gesch. Rapperswil, II (Anm. 44), S. 188. — Am 30. Juli 1510 ersuchten Schultheiss und Rat zu Rapperswil den Landammann und Rat zu Unterwalden ob und nid dem Kernwald um «die presentierung» des Priesters Casper Ransperger, «so der von unß erwelt ist», für die Pfarrpfrund. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung III: Chroniken; Bd. I: Das Weiße Buch von Sarnen, bearbeitet von *Hans Georg Wirz*, Aarau 1947, S. 136 f., Nr. 86. Zur Person des Ransperger (Ramsper, Rainsperger) und zum sonstigen Sachverhalt vgl. die dortige Anmerkung sowie *Curti*, Pfarrkirche, S. 185. Diesen Hinweis verdanke ich dem Manuskript von Brigitte Meile-Huber.

che hat kein «Wahlrecht» der Bürger einer Stadt (Schultheiss und Rat) anerkannt ⁵⁹.

Durch die Scheidung von Wahl und Präsentation konnten sich die Schirmorte aber die Hoheitsgewalt (*summa potestas*) sichern. Diese Lösung des Konfliktes zeigt erneut, dass die Länderorte — diesmal in Rapperswil — umgängliche Obrigkeiten waren und den Schirmverwandten (Untertanen) ein erhebliches Mass an Selbstverwaltung belassen.

Die Scheidung von Wahl und Präsentation erinnert von fern an das Kapitel 64 der Benediktinerregel über die Wahl und Einsetzung des Abtes und auch an Wahl und Kur bei der deutschen Königswahl.

Den Abt eines Benediktinerklosters «wählten» die Mönche des Konventes; die «Einsetzung» (*ordinatio*) des Gewählten erfolgte aber durch einen «superior». Als «superior» amtierte in der Regel der Abt eines Nachbarklosters oder der Sprengelbischof (*ordinarius loci*) ⁶⁰.

⁵⁹ Der Laienpatronat (als Präsentations- oder Vorschlagsrecht) galt seit dem Mittelalter als Ausfluss der *Landeshoheit* (des Adels), in unserm Fall der eidgenössischen Schirmorte als Landesherrn bzw. Obrigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt. *D. Lindner*, Art. Patronat, in: LThK, VIII, Sp. 192 ff. — Vgl. auch Anm. 54. — Die mittelalterliche Kanonistik unterschied beim Patronatsrecht: 1. die Präsentation des Kandidaten an den Ordinarius; 2. die Institution des Kandidaten durch den Ordinarius in sein geistliches Amt; 3. die Investitur des Kandidaten mit den Insignien seines Amtes; 4. die Installation (Besitznahme) des Kandidaten (z. B. durch den Dekan) in die verliehene Kirche (oder Kathedrale usw.).

G. Mollat, Art. *Bénéfices ecclésiastiques en Occident*, in: DDCan (Anm. 51), II, Sp. 430 f. — Von einer «Wahl» des Pfarrers, Leutpriesters usw. durch das Kirchenvolk oder die Genossen (Bürger) einer «Pfarrgemeinde» ist im mittelalterlichen kanonischen Recht nirgends die Rede. Die Patronatspfarre galt als bischöfliche Anstalt (und nicht als «Gemeinde»). *Eugen Isele*, Art. *Pfarrei*, in: LThK, VIII, Sp. 399 f. — Das «Pfarrwahlrecht» der Bürger bezeichnet man daher in der kirchenrechtlichen Literatur auch als «Subpräsentationsrecht». *Feine*, *Kirchliche Rechtsgesch.* (Anm. 52), S. 416.

⁶⁰ Kap. 64, «*De ordinando abbate. In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem ... congregatio ... elegerit.*» Zur Geschichte dieser benediktinischen Wahlordnung vgl. *Ferdinand Elsener*, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (*Pars maior* und *Pars sanior*), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, 73, Kan. Abt. 42, Weimar 1956, S. 105 ff. — *Ildefons Herwegen*, Sinn und Geist der Benediktinerregel, Einsiedeln 1944, S. 374 ff. — *Georg Holzherr*, Die Benediktinerregel. Eine Anleitung zum christlichen Leben, Einsiedeln 1980, S. 256 ff.

Die «Einsetzung» (*constituatur*) ist in unserm gedanklichen Vergleichsschema zu ersetzen durch «Präsentation» als verbindlicher Vorschlag (Hoheitsrecht).

Bei der deutschen Königswahl haben die Fürsten in einer bestimmten Phase der Entwicklung den deutschen König gewählt (ausgewählt), die Kurfürsten haben aber den Gewählten durch den Kürspruch bestätigt und dem Volke verkündet. Der ganze Vorgang ist in der jahrhundertelangen Geschichte der Königswahl allerdings verwickelter verlaufen, und auch die Theorien über die Königswahl haben sich immer wieder gewandelt und sind vielfach schwer durchschaubar. Die gedankliche Scheidung von Wahl und Kur blieb aber lange ein bestimmendes Merkmal der mittelalterlichen Königswahl⁶¹. «Wahl» bedeutet in diesem Zusammenhang die Auswahl der Kandidaten, Kur die Verkündung der Wahl an das Volk durch die Kurfürsten, mit nachfolgender Thronsetzung. Der gewichtigere Vorgang war aber die Kur. Einige mittelalterliche Theoretiker wollten dabei die Kur (Thronsetzung) allein den geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier überlassen, gewissermassen als «superiores» unter den Kurfürsten. «Wahl» und «Einsetzung» in der Benediktinerregel sowie «Wahl» und «Kur» bei der deutschen Königswahl sind beide kanonistischen Ursprungs. Die Vermutung liegt daher nahe, dass die dialektische Scheidung (scholastische «discretio») zwischen «Wahl» und «Präsentation» in der Rapperswiler Urkunde von 1477 ebenfalls auf kanonistisches Gedankengut zurückgeht. Wann und wo diese «discretio» in der Geschichte der Stadtpfarrei erstmals auftaucht, konnten wir bislang nicht ermitteln^{61a}. Diese gedankliche Aufspaltung des Begriffs «Präsentation» muss aber einzelnen Landschreibern der Innern Orte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vertraut gewesen sein. Der eine oder andere Landschreiber besass vermutlich eine scholastische (dialektische) und vielleicht — als Kleriker? — auch eine kanonistische Schulung⁶².

⁶¹ Zum Folgenden: *Heinrich Mitteis*, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 2. Aufl., Brunn-München-Wien 1944, S. 61 f., 81, 163 ff. et passim. — *G. Theuerkauf*, Art. Königswahl, in: HRG, II, Sp. 1061 ff.; *E. Kaufmann*, Art. Kurfürsten, in: HRG, II, Sp. 1277 ff. Die beiden jüngeren Artikel im HRG (1975) zeigen, wie kontrovers viele Fragen geblieben sind.

^{61a} Vgl. Anm. 67.

⁶² In Schwyz wirkte 1437—1453 Hans Fründ als juristisch geschulter und auch gebildeter Landschreiber (Notar, Chronist); es ist anzunehmen, dass der Landschreiber von 1477, Hans Fischlin, Vater, von dem wir allerdings nur den Namen kennen, ebenfalls eine juristische Schulung oder doch eine allgemeine Bildung im Sinne der Septem artes liberales besass. Vgl. *J. C. Benziger*, Die Ratsprotokolle des Kantons Schwyz, 1548—1798, Schwyz 1906; dort im Anhang von *J. B. Kälin*, Die schwyzerischen Landschreiber. — Nach der Liste von Kälin war von ca. 1471 bis 1496 Hans Fischlin, Vater, Landschreiber. Nach HBL, III, S. 168, ist Fischlin 1476 und 1484 erwähnt, 1476 auch als Tagsatzungsbote von Schwyz.

In Uri amtierte um 1477 u. a. *Johannes Bürgler* als Landschreiber. Er war des Lateins und des Italienischen mächtig. Bürgler wurde 1470 Baccalaureus in Paris. Er erscheint auf verschiedenen Tagsatzungen als Bote Uris und wurde auch auf diplomatische Missionen nach Mailand und Rom gesandt. Bürgler

1531 setzte sich auch in Rapperswil die zwinglische Reformation teilweise durch, — mit den üblichen Begleiterscheinungen (Bildersturm, Auszug altgläubiger Familien) ⁶³. Die Stadtkirche wurde aufgeteilt: Die Altgläubigen behielten den Chor, die Neugläubigen benutzten das Schiff für ihre Wortgottesdienste (Kanzel). Nach dem Zweiten Kappelerkrieg (11. Oktober 1531) musste die Stadt aber wieder zum alten Glauben zurückkehren. Rapperswil erhielt am 23. Juni 1532, ähnlich wie die Landschaft Gaster, einen sogenannten «Gnadenbrief», der die Rekatholisierung einleitete und für die Stadt auch allgemein politisch drückende

wurde auch bei kirchenrechtlichen Geschäften (*Kollatur- und Präsentationsrechte* im Livinental) beigezogen; dies könnte auf eine kanonistische Schulung hinweisen. Vielleicht war er Kleriker. Er zählte auch zum Kreis der Humanisten der Innerschweiz und war nach einem von ihm erhaltenen Brief ein Verehrer Ciceros. *Frz. Jos. Schiffmann*, Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri, in: *Der Geschichtsfreund*, 23, Einsiedeln 1878, S. 279 ff. — HBLs, II, S. 415. — *Hans Muheim*, Die Landschreiber zu Uri (Sonderdruck aus dem *Hist. Neujahrsblatt Uri*, 1961/62), S. 9 ff. — *Paul Bänziger*, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz, Zürich 1945, S. 107, 116, 119 f.

Neben Bürgler diente von 1472 bis 1493 (1495?) als weiterer Landschreiber in Uri *Peter Käs*; 1483—1505 Tagsatzungsgesandter; vermittelt 1484 zwischen Ursern und der Abtei Disentis; 1510 Bezüger einer Pension in päpstlichen Diensten; gefallen 1515 bei Marignano. HBLs, IV, S. 435; *Muheim* a.a.O., S. 5.

In Obwalden treffen wir um 1477 als Landschreiber den Chronisten des Weissen Buches, *Hans Schriber*. Über sein Leben und sein Wirken wissen wir allerdings fast nichts; strittig ist sogar, ob er der Chronist des Weissen Buches war. Seine Hand lässt sich in den zeitgenössischen Urkunden bis 1478 nachweisen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass Hans Schriber als Chronist (auch wenn nur als Abschreiber?), ein gebildeter Mann war. Hans «Schriber» gehört vielleicht einer Landschreiber-Dynastie an, vergleichbar den bekannten Stadtschreiber-Dynastien. *Richard Feller/Edgar Bonjour*, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. I, Basel 1962, S. 100 ff. — HBLs, VI, S. 244 (von *Robert Durrer*). — Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, III: Chroniken, Bd. 1: Das Weiße Buch von Sarnen, bearb. von *Hans Georg Wirz*, Aarau 1947, S. LII f. — Zum Namen «Schriber»: *Hans Conrad Peyer*, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: *Kurt Messmer/Peter Hoppe*, Luzerner Patriziat, Luzern 1976, S. 18.

Zu den Landschreibern (Stadtschreibern) und zur Schule der *Septem artes liberales* vgl. *Elsener*, Stanser Verkommenis (Anm. 1), S. 142 ff., S. 144 Anm. 54.

⁶³ *Curti*, Pfarrkirche (Anm. 47), S. 47 ff., insbes. S. 51 ff.

Bestimmungen enthielt ⁶⁴. Nach Art. 2 sollten die Leutpriesterei und die Frühmesspfrund den vier Schirmorten «heymdienen und zuostan», d. h. das Patronat ging in aller Form an die Schirmorte über. Die «Wahl» des Leutpriesters und des Frühmessers verblieb aber weiterhin bei der Stadt. Der Gewählte hatte, wie bis anhin, (im Kehr) zu einem der vier Orte zu reiten. Der in der Kehrordnung zuständige Ort ließ entweder allein oder im Einvernehmen mit den drei andern Orten dem Kandidaten die Pfrund und fertigte den Präsentationsbrief nach Konstanz aus, aber nur, «so ver dann der demselben ort gefellig» wäre ⁶⁵. Geändert hatte sich seit 1477 also nur die eine Klausel: 1477 hatten die Schirmorte den Gewählten *ohne Widerspruch* zu übernehmen und dem Bischof von Konstanz zu präsentieren; nach der Reformation und nach dem Zweiten Kappelerkrieg behielten sich die Schirmorte die Prüfung des Kandidaten vor. Die Ratio des Vorbehalts der Genehmigung der Wahl lag offensichtlich in der Sorge, keinen Geistlichen nach Rapperswil zu berufen, der heimlich der Reformation Zwinglis oder Luthers zugetan war oder gar offen neugläubige Gedanken verbreitete. Im Grund war dies doch noch eine «gnädige» und nicht unbillige Regelung, zumal es im rekatholisierten Rapperswil der Gegenreformation kaum noch zu ernstlichen Anständen über die Besetzung der beiden Pfründen kam.

*

Seit dem Schirmbrief von 1464 blieb der verfassungsrechtliche Status Rapperswils zunächst unklar, wie dies oben schon vermerkt wurde.

⁶⁴ UB Rapperswil, IV, Nr. 527, S. 318 ff. — Der entsprechende Erlass für Gaster, vom 12. März 1532, erhielt den Namen «Strafbrief». Rq Gaster, Nr. 17, S. 30 ff. — «Gnadenbrief», «Gnade» hier im Sinne von Ermessen, Willkür, unbeschränkte Gewalt, auf Gnade oder Ungnade. DRWB (Anm. 19), IV, Sp. 968 f.

⁶⁵ «Zum andern so soll das pfruondlechen und der kilchensatz beider pfruonden, der lüpriestery und der fruomeß zuo Rapperschwyl, unsern herren von den vyer orten heymdienen und zuostan, wie von alter und der herschaft harkommen ist; doch mit der bescheydenheyt, daß wier von Rapperschwyl einen lüpryester oder fruomesser, weders je zuo zyten zuo fall kumt, erwelen söllent; und nachdem dann einer erwelt, denselben dann dem ort under den vyeren von unsern herren, an deme dennzermal die verlichung und bestätigung under inen sin wirt, zuoschicken; und so ver dann der demselben ort gefellig, oder ob sy der andern dryen orten rat darinne haben, unverzigen soll dasselb ort ime dann lychen und uf der pfruonden eintwedere bestäten; so doch die vyer ort einandern zuogelassen, das semliche pfruondlechen by inen umgan söllent.»

Das Verhältnis zu den Schirmorten war eine Mischform von Bundesvertrag und Herrschaftsvertrag. Man wäre geneigt, auf die berühmte Definition des Alten Reichs durch Pufendorf zu verweisen: «irregulare aliquod corpus»⁶⁶. Nach dem grosszügigen Schirmbrief von 1464 bedeutete der Anspruch der Orte Schwyz und Glarus von 1477 auf das Präsentationsrecht und die damit verbundene Betonung der schirmörtischen Hoheitsrechte einen Schritt in Richtung zur Untertanenstadt. Das Pfarrwahlrecht (Subpräsentationsrecht) von Schultheiss und Rat hat zwar diesen Anspruch der Schirmorte äusserlich gemildert; in der Sache aber bestand Klarheit. Die Regelung des Präsentationsrechts im Gnadenbrief von 1532 hat dann die Hoheitsrechte der Schirmorte nochmals verstärkt hervorgehoben, abgesehen vom sonstigen Inhalt des Gnadenbriefes.

Die Aufspaltung des Kirchensatzes in Präsentation und Pfarrwahl ist von den Orten Schwyz und Glarus offensichtlich von bewährten Mustern übernommen worden; diese Regelung war in den heute deutschschweizerischen Territorien des 15. Jahrhunderts zwar nicht allgemein üblich, aber doch bekannt⁶⁷.

⁶⁶ Samuel von Pufendorf veröffentlichte 1667 unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano eine Schrift «De statu Imperii Germanici» und bemerkte mit überlegenem Spott, das Reich sei «irregulare aliquod corpus et monstro simile». Hier zitiert nach *Fritz Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 7. Aufl., Stuttgart 1959, S. 152. — *Samuel Pufendorf* (1632—1694), Professor für Naturrecht an der Universität Heidelberg, später für Völkerrecht in Lund, Hofhistoriograph in Stockholm, später beim Grossen Kurfürsten in Berlin. *Gerd Kleinbeyer/Jan Schröder*, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Karlsruhe 1976, S. 214 ff. — *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 311—370; zu «De statu Imperii»: S. 328 ff. — *Ders.*, Art. Pufendorf, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft (Anm. 17), Bd. VI, Sp. 571 ff.

⁶⁷ Zum Vergleich sei auf andere Städte verwiesen, wobei hier gleich angemerkt sei, dass Rapperswil im Spätmittelalter eine Kleinstadt war. Grossstädte (nach mittelalterlichem Massstab) waren verständlich besser in der Lage, ihre Selbstverwaltung im kirchlichen Bereich zu stärken. — Nach *Feine*, Kirchliche Rechtsgesch. (Anm. 52), S. 416, kamen die Stadtherren in neugegründeten Städten den Burgern durch Gewährung des Pfarrwahlrechtes (Subpräsentationsrecht) entgegen, so die Zähringer in Freiburg i. Br., Bern, Villingen (Schwarzwald), Freiburg i. Üe., wobei sich allerdings immer die Frage stellt, ob dieses Pfarrwahlrecht der Handfesten den Burgern auch tatsächlich zustand; vgl. oben bei Anm. 38. Heinrich der Löwe gewährte dieses Recht *Braunschweig* und überliess den *Lübeckern* sogar den Patronat der Marienkirche. Auch be-

Im Blick auf das *Präsentationsrecht* zeigt sich auch im Falle Rapperswils, dass die Innern Orte (mit Glarus) unter Führung von Schwyz, selbst in der Zeit der Glaubenskriege, gegenüber der zeitweilig abtrünnigen Stadt Mass behielten und eine noch halbwegs freiheitliche Selbstverwaltung der Stadt bestehen liessen⁶⁸. Im übrigen aber hatte sich der politische Stil freilich unter dem Eindruck der Reformation und des Zweiten Kappelerkrieges *vorerst* geändert. Rapperswil musste schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren. Die Orte erklären der Stadt auch, dass sie mit ihr nicht im Bunde stünden; Rapperswil habe daher die Orte künftig nicht mehr mit «Eidgenossen», sondern mit «Herren» anzureden. Die Schirmorte behielten

stehende Stadtgemeinden erhielten das Pfarrwahlrecht, so *Augsburg*. Aber allgemein durchgesetzt hat sich nach *Feine* das Pfarrwahlrecht in den Städten keineswegs, wie auch unser Beispiel *Winterthur* (oben Anm. 37) beweist. Gelegentlich gelang es den Burgern einer Stadt auch, den Patronat über ihre Stadtkirche zu erwerben, aber auch dies (nach *Feine*) keineswegs allgemein. — Nach *Segesser*, Rechtsgeschichte (Anm. 34), II, S. 804, u. I, S. 761 f., besass *Sursee* seit 1405 die Wahl des Leutpriesters, das Gotteshaus Muri, dem die Kirche inkorporiert war, das Präsentationsrecht, — also die selbe Regelung wie Rapperswil seit 1477. Ähnlich verhielt es sich mit *Luzerner* Pfarreien; *Segesser*, I, S. 618 f. — Nach *Georg Boner*, in: Geschichte der Stadt Aarau, hg. von *Alfred Lüthi* u.a.m., Aarau 1978, S. 253 ff., hat *Aarau* vermutlich schon seit dem 14. Jahrhundert den Leutpriester gewählt, während der Kirchherr von Suhr (Mutterkirche) ihn präsentierte. Dieses Gewohnheitsrecht wurde dann 1403/1404 durch einen Vergleich endgültig geregelt. Vgl. dazu auch *Walther Merz*, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925, S. 221 f. — *Bremgarten* konnte durch eine Schenkung an den Spital 1420 den vollen Kirchensatz erwerben (Wahl und Präsentation), wobei vermutlich eine besondere politische Konstellation mit im Spiele war. *Eugen Bürgisser*, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Aarau 1937, S. 99. — Die gleiche Regelung wie Rapperswil seit 1477 besass *Mellingen* mutmasslich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (nach der Eroberung des Aargaus): Wahl durch die Stadt, Präsentation durch den Landvogt zu Baden. *Heinrich Rohr*, Die Stadt Mellingen im Mittelalter, in: ARGOVIA, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 59, 1947, S. 167 f.

⁶⁸ So verweist *Oskar Vasella*, Vom Wesen der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), 71, München 1952, S. 168 u. 174, darauf, dass die Länderorte gegenüber den Städten eine freiere Entwicklung der Untertanengebiete ermöglichten; die Städte vertraten demgegenüber eine straffere Ordnung. — Ähnlich *Gisler*, Bistumsstreit (Anm. 34), S. 92 f. (ein viel milderer Regiment; Rücksicht auf das althergebrachte Recht).

sich das Recht vor, der Stadt einen Schlossvogt zu setzen und in die Schultheissenwahl, das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen. Diese Klauseln erklären sich aber leicht aus der damaligen politischen Konstellation. Rapperswil lag seit der Reformation an der Konfessionsgrenze gegen Zürich. Die katholischen Orte hatten daher ein eminentes Interesse, den alten Glauben und die Zugehörigkeit der Stadt zu den Schirmorten der Innerschweiz mit allen Mitteln zu sichern⁶⁹.

Seit 1532 gehörte Rapperswil zu den *Gemeinen Herrschaften*, wie die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld; dies war auch die Meinung der eidgenössischen Staatstheoretiker des Ancien Régime. Die überwiegend formale und positivistische Betrachtung der Verfassung Rapperswils nach 1532 im Sinne von *Wilhelm Oechsli* bleibt aber nicht die ganze historische Wirklichkeit⁷⁰. Rapperswil wurde in der Zeit der Gegenreformation geradezu ein kultureller Mittelpunkt der katholischen Schweiz. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dachte man daran, in der anmutig gelegenen kleinen Stadt am obern Zürichsee eine Hohe Schule (Universität) zu errichten. Auch das Priesterseminar des Bistums Konstanz für die eidgenössischen Territorien (schweizerische Quart) sollte nach Rapperswil kommen. Für die zu gründende Hohe Schule nahm man die Jesuiten als Lehrer in Aussicht; *Melchior Lussy* war mit den Verhandlungen in Rom be-

⁶⁹ *Hermann Eppenberger*, Die Politik Rapperswils von 1532—1712, Zürcher phil. I Diss., Biel 1894, S. 31 ff.

⁷⁰ Zum Folgenden: *Oechsli*, Orte und Zugewandte, S. 102 f. — *Wilhelm Oechsli* (1851—1919) steht in der Beurteilung der Stellung Rapperswils nach 1532 allerdings stark unter dem Einfluss des liberalen und demokratischen Freiheitsgedankens und des Positivismus des 19. Jahrhunderts. Oechsli wurde, erst begeistert durch Salomon Vögelin, ein demokratischer Freigeist und seit seinen Studienjahren in Paris ein Aufklärer und Verehrer Rousseaus und sah im liberalen und demokratischen schweizerischen Bundesstaat von 1848 die Verwirklichung seiner politischen Ideale. Die liberalen Freiheitsideale jener Epoche wurden so auch die Massstäbe seiner geschichtlichen Betrachtung älterer Epochen.

Im Grunde schlug bei den Schirmorten Rapperswils nach 1532 die absolutistische Staatsidee durch und damit auch der Gedanke der religiösen Fürsorge für die eigenen Untertanen, verbunden allerdings mit dem Anspruch auf Macht und Autorität. Doch können wir diesen Faden hier nicht weiter verfolgen. Zu Oechsli: *Richard Feller/Edgar Bonjour*, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. II, Basel 1962, S. 867 ff. — *Ernst Gagliardi*, in: Die Universität Zürich 1833—1933 und ihre Vorläufer. Festschrift zur Jahrhundertfeier, hg. von *Ernst Gagliardi* u.a.m., Zürich 1938, S. 862—865; S. 863 Hinweis auf Treitschke. — Zur vorstehenden Problematik: *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961.

traut. Rapperswil wurde auch bevorzugter Wohnsitz der eidgenössischen Aristokratie: Gilg Tschudi lebte seit dem Herbst 1562 während der Glarner Wirren eine Zeitlang in Rapperswil⁷¹, desgleichen um 1600 der päpstliche Nuntius Giovanni della Torre. Erinnert sei auch an den Prälatentag in Rapperswil, Ende Jänner 1562, im Zusammenhang mit der Vertretung der schweizerischen Klöster und Stifte auf dem Konzil von Trient⁷².

Aber auch politisch entwickelte sich das Verhältnis zu den Schirmorten im 16. Jahrhundert, bei gelegentlichen Querelen, freundlicher, als der Gnadenbrief erwarten liess; der Absolutismus der eidgenössischen Orte setzte sich aber auch in Rapperswil zunehmend durch wie in andern Untertanengebieten (Vogteien), so z. B. durch die Zulassung der Appellation an die Schirmorte (Aufhebung des Privilegium de non appellando)⁷³.

III

Auch die *Rechtssprache* der Obrigkeiten von Gaster und Rapperswil deutet darauf hin, dass der eidgenössische Absolutismus sich in diesen beiden Gebieten schwächer durchsetzte. Die *Termini technici* des spät-römischen Absolutismus finden wir in unsern Quellen nur selten, verglichen etwa mit der Rechtssprache im Ausstrahlungsbereich des bernischen Stadtstaates⁷⁴.

⁷¹ Tschudi wohnte fast drei Jahre in Rapperswil. *Jakob Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, Bd. I, Glarus 1952, S. 372 f.

⁷² *Ad. Hüppi*, Das st. gallische Linthgebiet. Schweizerische Voralpenkultur im Spiel zwischen Landschaft und Mensch, Uznach 1937, S. 105 f. — *Eppenberger*, Politik Rapperswils, S. 41 ff. — *Rudolf Pfister*, Kirchengeschichte der Schweiz, II, Zürich 1974, S. 267 f. — Zu den Hochschulplänen der Gegenreformation: *Ferdinand Elsener*, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975, S. 134.

⁷³ Vgl. *Ferdinand Elsener*, Die Verfassung der alten Stadt Rapperswil bis 1798, iur. Diss. Zürich, Rapperswil 1941, S. 31 f.; S. 32 f.: Beschrieb einer Huldigung. 1564 erhielt auch das Gasterland von Schwyz die alten Freiheitsbriefe (aus österreichischer Zeit) zurück; das konfessionell gespaltene Glarus stimmte allerdings erst 1572 zu. *Ammann*, Reformation im Gaster (Anm. 6), S. 263 f. — *Fäh*, Reformation im Gaster, S. 47 f.

⁷⁴ Vgl. dazu *Elsener*, Stanser Verkommnis (Anm. 1), S. 162 ff. — Einigermassen verlässliche Aussagen können wir allerdings nur für das Gasterland machen, wo uns die Register des Rechtsquellenbandes die Grundlage geben. Für Rapperswil vermögen wir die Einflüsse des Absolutismus in der Rechtssprache auf Grund unserer Quellenkenntnisse nur ungefähr abzuschätzen.

In bernischen und benachbarten Urkunden des 15. Jahrhunderts stossen wir in einer gewissen Häufung auf Begriffe und Formulierungen wie: «plenum dominium», «totum dominium», «summa potestas», «dominium utile aut directum», «merum aut mixtum imperium» usw.; oder in deutscher Sprache: «gewaltsami», «gewaltklich», «volkomne herrlichkeit», «mit gantzer voller herrschaft», «von ir obristen herrlikeit wegen», «oberherrschaft», «oberherlichkeiten», «nutzliche und gewaltig gewerd» (Gewere, possessio), usw.⁷⁵.

Wir müssen an dieser Stelle auf die Deutung dieser Ausdrücke im einzelnen verzichten und verweisen auf unsere Untersuchung über das Stanser Verkommnis. Zusammenfassend ist lediglich festzuhalten, dass sich in den eben angeführten lateinischen und deutschen Formulierungen der spätrömische Absolutismus nach den Texten des Corpus iuris des Kaisers Justinian widerspiegelt. Anzuführen ist sodann noch, dass das gelehrte (römisch-kanonische) Recht im 15. Jahrhundert in den meisten Territorien der heutigen Schweiz als subsidiäres Recht galt. Träger dieser Rezeption des römischen Rechts und damit verbunden der Ideen des justinianischen Absolutismus waren auch in der Schweiz die im römischen (und kanonischen) Recht geschulten Stadtschreiber, die in Schlüsselstellungen der Stadt bzw. der Stadtstaaten, wie Bern, Solothurn, Luzern usw., wirkten und in der täglichen Praxis die romanistisch — kanonistische Begriffswelt zur Geltung bringen konnten; sie waren auch als Humanisten geistig der römischen Antike zugewandt, und damit auch dem Staatsgedanken des römischen Prinzipats⁷⁶.

Diese Einflüsse sind nun aber im Gaster (und in Rapperswil) wesentlich schwächer. Verständlich kennen die Urkunden der österreichischen Zeit einzelne Begriffe des justinianischen Absolutismus; es sind dies Einflüsse der Frührezeption des römischen (und kanonischen) Rechts auf die Wiener Kanzlei und die sonstigen Kanzleien der Habsburger.

⁷⁵ Vgl. bei *Rennefahrt*, Bernische Rechtsgesch. (Anm. 31), I, S. 35 f., die Formulierung im Huldigungseid von 1477 gegenüber der Regierung, «ir rechten natürlichen herrschaft, ... die in allen sachen ganzen und vollen gewalt und macht» habe. — Die Einflüsse des römischen Rechts auf die Ausbildung des frühen Absolutismus im 14. und 15. Jahrhundert sind noch kaum erforscht und werden meist völlig übersehen. Vgl. (als Beispiel): *Leo Just*, Stufen und Formen des Absolutismus, in: *Historisches Jahrbuch* (der Görres-Gesellschaft), 80, München 1961, S. 143—159.

⁷⁶ Näheres bei *Elsener*, Stanser Verkommnis, S. 172 ff.

Ähnlich spricht die jüngere Fassung des Hofrodels von Kaltbrunn aus dem 15. Jahrhundert von «alle herligkeit»; der Hofrodel stammt aber aus der Benediktinerabtei Einsiedeln, die durch ihre Notare mit dem gelehrten Recht vertraut war⁷⁷. Sodann kommen für uns einschlägige Ausdrücke des gelehrten Rechts in geistlichen (lateinischen) Urkunden vor, so in Pfrundstiftungen (*possessio libera et vacua*)⁷⁸; auch dies ist weiter nicht verwunderlich, weil die Redaktoren dieser Urkunden (oder ihrer Vorlagen) im kanonischen und römischen Recht geschulte geistliche Notare waren.

Zum ersten Mal erscheint 1519 in einer eidgenössischen Schiedsurkunde über die Grenze der Herrschaft Gaster gegen Sargans und über die hohe Gerichtsbarkeit in Quarten, Murg und Quinten die Formel «einer herrschaft und oberkeit zuodienen»; desgleichen findet sich wiederholt der Begriff «herlichkeit»⁷⁹. Obmann des Schiedsgerichts und Aussteller der Urkunde ist nun aber der Ritter Caspar von Mülinen, des Rats zu Bern⁸⁰. Es ist demnach zu vermuten, dass die Urkunde selbst durch einen Berner Kanzlisten, vielleicht den Berner Stadtschreiber, redigiert worden ist. Die Berner Kanzlei war nun aber seit dem 14. Jahrhundert mit dem gelehrten Recht aufs beste vertraut⁸¹. Die erste Urkunde der Innern Orte, d. h. von Schwyz und von Glarus, die gelehrtes Recht widerspiegelt, ist im Gasterland der oben erwähnte Entscheid von 1520, wonach die Landvögte den Landleuten (und Untertanen) nicht mehr schwören dürfen.

Abschliessend kann demnach gesagt werden, dass im Gasterland (und vermutlich auch in Rapperswil) die Rechtssprache in der zweiten

⁷⁷ Vgl. dazu *Odilo Ringholz*, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, Bd. I, Einsiedeln 1904, S. 495, 497, 506 et passim: Magister Johannes (Hans) Jörger, Kaplan und Notar des Stiftes, zu Ende des 15. Jahrhunderts.

⁷⁸ Stiftung der St. Johannes-Evangelistae-Pfrund in Weesen, 1480, durch den Presbyter «Heinricus Büntzli» (*possessionem liberam et vacuum, plenam et liberam potestatem usw.*). — Stiftung der St. Johannes-Evangelistae und der St. Luzius-Pfrund in Weesen, 1496, durch den Presbyter «Heinricus Büntzli». Rq Gaster, Nr. 303 und 306, S. 411 ff. und 416 ff.

⁷⁹ Rq Gaster, Nr. 13, S. 22 ff., insbesondere S. 24, Z. 12 f. et passim.

⁸⁰ Caspar von Mülinen war einer der bedeutendsten bernischen Staatsmänner seiner Zeit und vermutlich ein gebildeter Mann und auch mit dem gelehrten Recht vertraut. HBLS, V, S. 180.

⁸¹ *Elsener*, Stanser Verkommnis, S. 162 und Anm. 95.

Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts darauf hindeutet, dass der justinianische Absolutismus in den Landeskanzleien der Innern Orte (und von Glarus) zwar bekannt war, aber nicht so entschieden gehandhabt wurde wie in der bernischen Kanzlei. Das hing vermutlich damit zusammen, dass die meisten Landschreiber der Innerschweiz im 15. Jahrhundert bestenfalls gebildete Leute im Sinne der *Septem artes liberales* waren, aber nur selten eigentliche, studierte Juristen⁸².

Nachträge zur Schwurordnung (Huldigungseid): Nach *Richard Feller*, *Geschichte Berns*, I, 3. Aufl., Bern 1963, S. 267 f., schwuren im 15. Jahrhundert die bernischen Vögte auf der Landschaft, in den Landstädten Vertreter des Rates von Bern, die Freiheiten und Rechte der Angehörigen zu achten. — Zum gegenseitigen Eid vgl. auch *Otto Brunner*, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 4. Aufl., Wien 1959, S. 423 f. — *Robert Joos*, *Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der Eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation*, Zürich 1925, S. 78: Während die VIII Orte ihre Bünde gegenseitig beschworen, war der Schwur der Zugewandten einseitig zu leisten. Diese Stellung hatten auch Freiburg und Solothurn noch, nachdem sie schon lange ihren Bundesvertrag mit den VIII Orten abgeschlossen hatten. Sie beschwerten sich auf der Tagsatzung wiederholt über diese Zurücksetzung, wenn wieder ein Schwörtag in Aussicht stand, und verlangten, dass die VIII Orte auch ihnen schwören. Ihre Bemühungen führten erst zum Erfolg, als bereits die Spaltung der Reformation drohte, und sie hatten nur noch einmal Gelegenheit, sich ihres endlich errungenen Rechtes zu freuen. Nachher verschwand der Bundesschwur in den Wirren der kirchlichen Spaltung und lebte erst wieder auf, als die Alte Eidgenossenschaft vor dem Zusammenbruch stand.

⁸² Vgl. oben Anm. 62 und *Elsener*, *Stanser Verkommnis* S. 142 ff. — Kaiserlicher Notar war der zeitweilige Schwyzer Landschreiber und Chronist *Johann (Hans) Fründ*, ca. 1400—1469. HBLS, III, S. 349. — Auch die Nachrichten über die Glarner Landschreiber des 15. Jahrhunderts sind dürftig. *Winteler*, *Gesch. d. Landes Glarus*, I (Anm. 10), S. 134. Auch alt Ständerat Dr. Fritz Stucki (Netstal), der Bearbeiter der Glarner Rechtsquellen, konnte mir keine nähern Angaben machen; die Glarner Landschreiber des 15. Jahrhunderts sind noch weitgehend unerforscht.